

Vorlagennummer: DrS/2024/078-01
Vorlageart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Schülerbeförderung: Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Deutschland-Schultickets im Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.12.2024

Datum: 21.10.2024
Federführung: Kita, Jugend, Schule, Kultur
Ziele: Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (Entscheidung)	13.11.2024	Ö
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Entscheidung)	26.11.2024	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	10.12.2024	Ö
Kreistag des Kreises Segeberg (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Deutschland-Schultickets im Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.12.2024 gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage DrS/2024/078-01 treten zum 01.09.2024 in Kraft und sind befristet bis zum 31.01.2025.

Zusammenfassung:

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.07.2024 (DrS/2024/078) fördert der Kreis Segeberg das Deutschland-Schulticket ab dem 01.09.2024 mit einem Zuschuss in Höhe von 20 EUR mtl.. Entsprechend dem Beschluss hat die Verwaltung Richtlinien entworfen. Über diese Richtlinien ist zu beschließen.

Sachverhalt:

Mit Beginn des Schuljahres 24/25 wurde landesweit einheitlich das Bildungsticket als vergünstigtes Deutschland-Schulticket eingeführt. Mit dem Bildungsticket soll allen Schüler*innen (SuS) an öffentlichen, privaten und dänischen allgemeinbildenden Schulen aller Jahrgangsstufen sowie SuS ohne Arbeitgeber an berufsbildenden Schulen (Vollzeit-SuS) die preiswerte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) ermöglicht werden. Der Kreis fördert das Ticket mit einem Zuschuss in Höhe von 20 EUR pro Monat (DrS/2024/078). Für die Zeit vom 01.09.2024 bis zum 31.12.2024 (Zeit der Übergangsphase) erwerben Schüler*innen oder Eltern/Erziehungsberechtigte das Ticket selbst. Der

Antrag auf Erstattung des Zuschusses für diese Zeit der Übergangsphase ist einmalig, ausschließlich online im Zeitraum 15.11.2024 bis 31.01.2025 über ein entsprechendes Online-Portal beim Kreis Segeberg zu stellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erstattung auf Basis der anliegenden Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Deutschland-Schultickets im Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.12.2024 zu regeln.

Für die Zeit ab 01.01.2025, wenn die Antragstellung für ein Deutschland-Schulticket über die Zentrale Stelle Schülerfahrkarten beim Kreis Herzogtum-Lauenburg erfolgt, wird der Zuschuss über gesonderte Richtlinien geregelt. Diese werden den Gremien zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Ja:

Siehe DrS/2024/078

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Anteilig für 2024: voraussichtlich ca. 4.700 SuS x 20 EUR x 5 Monate = ca. 470.000 EUR (TP 241),
 zusätzlichen Verwaltungskosten (für Abo, Chipkarten) i.H.v. ca. 40.000 EUR werden über laufende Verkehrsverträge finanziert (TP 547)
 einmalig 2024: Kosten für die Programmierung einer web-Oberfläche zur Antragsabwicklung (TP 241)

Mittelbereitstellung

Teilplan: 241

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 2415100

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von 470.000 Euro zzgl. Verwaltungsaufwand
 (Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto: TP 547 (mittel fließen in den ÖPNV)

2024: ca. 1,5 Mio. EUR

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen: Nein Ja:**Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:** Nein Ja:**Anlage/n**

1 - Richtlinien Deutschland- Schulticket 01.09.2024-31.12.2024 Endfassung
Gremien (öffentlich)

**Richtlinien Schülerbeförderung:
Finanzielle Förderung eines Deutsch-
land-Schultickets im Zeitraum
01.09.2024 bis zum 31.12.2024**

Impressum:

Fachdienst: FD 51.10

Ansprechpartner*in: Miriam-Selma Kesselboth

04551 951-8769

Stand: 22.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	4
1. Gegenstand	4
2. Höhe der finanziellen Förderung (Zuschuss)	5
3. Antragssteller*innen	5
4. Kostenerstattung/Antragsverfahren	6
5. Rückforderung	6
6. Prüfungsrecht	6
7. Inkrafttreten	6

Präambel

Gemäß § 26a Abs. 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere zur Finanzierung eines landesweit einheitlichen Bildungstickets.

1. Gegenstand

Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Kreis Segeberg verfolgt der Kreis das Ziel, Schüler*innen, die nach § 114 Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG SH) keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten haben, finanziell zu unterstützen. Für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 31.12.2024 gewährt der Kreis einen Zuschuss zu einem privat erworbenen Deutschland-Schulticket.

Die Bezuschussung aufgrund dieser Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie sollen einen Ausgleich bei der Übernahme der Schüler*innenbeförderungskosten auch für jene Schüler*innen bieten, die nicht über die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung einen Anspruch geltend machen können. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen einzusetzen.

Der Kreis gewährt einen Zuschuss für das Deutschland-Schulticket für Schüler*innen

- an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschließlich Oberstufe),
- an Förderzentren,
- an anerkannten Ersatzschulen (Privatschulen),
- an dänischen Schulen,
- an berufsbildenden Schulen in Vollzeit (ohne Arbeitgeber*in)
- in einer rein schulischen Ausbildung,

die eine Schule innerhalb oder außerhalb Schleswig-Holstein besuchen und ihren Hauptwohnsitz im Kreis Segeberg haben.

Ausgenommen sind

- Schüler*innen, die nach § 114 SchulG SH i.V.m. der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung eine Fahrkarte erhalten,
- Schüler*innen, die im Rahmen einer Beruflichen Ausbildung bzw. im Rahmen eines Praktikums über Einkommen verfügen,
- Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen,
- Schüler*innen von Abendschulen.

2. Höhe der finanziellen Förderung (Zuschuss)

- 1) Der Kreis Segeberg fördert das Deutschland-Schulticket mit einem Zuschuss von 20 EUR pro Ticket und Monat. Dieser Zuschuss wird für den Betrag des jeweils geltenden monatlichen Preises des Deutschland-Schultickets anerkannt.

Der Differenzbetrag zwischen dem jeweils geltenden monatlichen Preis für das Deutschland-Schulticket und dem vorstehend genannten Zuschuss des Kreises Segeberg ist als Eigenanteil von dem/der Antragsteller*in zu leisten.

- 2) Leistungen aus Bildung und Teilhabe (SGB II) für Schülerbeförderungskosten sind vorrangig einzusetzen. Die monatlichen Gesamtleistungen aus Bildung und Teilhabe für die Schüler*innenbeförderungskosten und dem Kreiszuschuss dürfen den Fahrkartenpreis für das Deutschland-Schulticket nicht übersteigen. Je nach Höhe der Leistungen aus Bildung und Teilhabe reduziert sich der Zuschuss des Kreises nach Abs.1.. Vorstehendes gilt auch für andere Sozialleistungen.
- 3) Die Bezuschussung des Deutschland-Schultickets gemäß Punkt 1 ist eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg. Es besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragssteller*innen

Antragsteller*in sind

- die volljährigen Schüler*innen oder
- Eltern/Erziehungsberechtigte.

4. Kostenerstattung/Antragsverfahren

Für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.12.2024 ist das Deutschland-Ticket privat zu erwerben und in voller Höhe vorzufinanzieren. Die Bezuschussung gemäß Punkt 2 erfolgt über eine einmalige Erstattung und wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einmalig, ausschließlich online im Zeitraum vom 15.11.2024 bis 31.01.2025 beim Kreis Segeberg zu stellen. Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Antrag beizufügen sind eine für den Beantragungszeitraum gültige Schulbescheinigung sowie ein Nachweis über den Erwerb des Deutschland-Schultickets. Der Kreis Segeberg stellt für die Antragsstellung ein Onlineportal zur Verfügung. Nähere Einzelheiten zur Online-Antragsstellung gibt der Kreis Segeberg über seine Homepage (<https://www.segeberg.de/Lebenslagen/Familie-Soziales-Bildung/Schule-Aus-und-Weiterbildung/Sch%C3%BCler-innenfahrkarten/>) bekannt.

Der Kreis Segeberg erstattet den Zuschuss in einer Summe gemäß Punkt 2 rückwirkend. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bis spätestens 31.12.2025.

5. Rückforderung

Zu Unrecht gewährte Zuschüsse, insbesondere, wenn diese durch unzutreffende Angaben erlangt wurden, müssen von dem/der Antragssteller*in in entsprechender Summe zurückgezahlt werden.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist vom Auszahlungsbetrag an mit 5 von Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bank zu verzinsen.

6. Prüfungsrecht

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule, Kultur und Sport, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die gesamten Unterlagen zu sehen und zu prüfen.

Für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 31.12.2024 gewährt der Kreis einen Zuschuss zu einem privat erworbenen Deutschland-Schulticket

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2024 in Kraft und sind gültig bis zum 31.01.2025.

Beraten und beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Segeberg am 12.10.2024.

Kreis Segeberg
-Der Landrat-

_____ (Unterschrift) (Siegel)